

## **Anlage 8**

### **Amblyopie-Screening als augenärztliche Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern zum Rahmenvertrag „Gesunde Kindheit in Sachsen-Anhalt“ gem. § 140a SGB V**

zwischen

der  
**IKK gesund plus**  
Umfassungsstraße 85  
39124 Magdeburg

und

der  
**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt**  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg  
(nachfolgend „KVSA“)

nachfolgend „Vertragspartner“

## **Präambel**

Die Vertragspartner vereinbaren die Anlage 8 Amblyopie-Screening als augenärztliche Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern zum Rahmenvertrag „Gesunde Kindheit in Sachsen-Anhalt“ gem. § 140a SGB V in Ergänzung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie), um die Qualität der Versorgung der Versicherten der IKK gesund plus zu verbessern. Durch die frühzeitige Erkennung von Krankheiten kann eine Vielzahl von Erkrankungen im Kindesalter erfolgreich behandelt und Folgeerkrankungen vermieden werden.

Diese Anlage ersetzt den bestehenden Vertrag nach § 73a SGB V über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vom 01.04.2015 und der 1. Protokollnotiz vom 01.10.2017 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) und der IKK gesund plus.

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Gegenstand dieser Anlage ist ein Amblyopie-Screening bei teilnehmenden Leistungserbringern gem. § 3 für Versicherte der IKK gesund plus gem. § 2.
- (2) Kinder, bei welchen durch das Amblyopie-Screening ein Verdacht auf eine Sehstörung festgestellt wurde, werden vom teilnehmenden Kinder- oder Jugendarzt gem. Rahmenvertrag an den Augenarzt zur Weiterbehandlung überwiesen.
- (3) Durch diese Anlage sollen die Qualität der Versorgung verbessert, Sehstörungen frühzeitig erkannt und behandelt sowie Folgeerkrankungen vermieden werden. Zudem soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Haus- oder Kinderärzten und Augenärzten intensiviert werden.

## **§ 2 Teilnahme der Versicherten**

Einbezogen werden können Versicherte der IKK gesund plus vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 42. Lebensmonat mit Verdacht auf das Vorliegen einer Sehstörung. Die Teilnahme an der Versorgung ist freiwillig. Dabei gilt für die Teilnahme beim Kinderarzt gem. § 3 Abs. 1 mittels Vision Screener eine Altersspanne vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 42. Lebensmonat, für die Teilnahme beim Augenarzt gem. § 3 Abs. 3 gilt eine Altersspanne vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 42. Lebensmonat.

Teilnehmen können Versicherte, die gem. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 140a SGB V eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung gem. Anlage 1 bei einem teilnehmenden Leistungserbringer unterzeichnet haben.

### **§ 3 Teilnahme der Leistungserbringer**

- (1) Kinder- und Jugendärzte sowie Hausärzte gem. Rahmenvertrag, die über Vision Screener verfügen, sind zur Durchführung des Amblyopie-Screenings berechtigt.
- (2) Zur Überweisung der Kinder an einen Facharzt für Augenheilkunde nach diesem Vertrag sind teilnehmende Kinder- und Jugendärzte oder Hausärzte gem. Rahmenvertrag berechtigt.
- (3) Zur Durchführung der augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung sind im Bereich der KVSA zugelassene Fachärzte für Augenheilkunde, bei einem Vertragsarzt angestellte Fachärzte für Augenheilkunde oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), in einer Einrichtung nach § 105 SGB V bzw. in einer Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Augenheilkunde berechtigt.
- (4) Die Teilnahme der Ärzte setzt die Abgabe einer Teilnahmeerklärung gem. Anlage 3 des Rahmenvertrages bei der KVSA voraus.

### **§ 4 Leistungsumfang**

- (1) Kinder mit Verdacht auf Sehstörungen haben Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung durch einen Kinder- und Jugendarzt oder Hausarzt, wenn dieser über einen Vision Screener verfügt. Die Vorsorgeuntersuchung umfasst:
  - Anamnese des Kindes, ophthalmologische Familienanamnese
  - Untersuchung mittels Vision Screener
  - Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung
- (2) Kinder- und Jugendärzte oder Hausärzte, die nicht über einen Vision Screener verfügen, können Kinder mit Verdacht auf Sehstörungen alternativ im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung an einen Augenarzt zum Amblyopie-Screening überwiesen.
- (3) Die Vorsorgeuntersuchung beim Augenarzt umfasst:
  - Anamnese des Kindes, ophthalmologische Familienanamnese, Sichtung evtl. Vorbefunde des Kinderarztes
  - Visusbestimmung (monokular R und L mit altersgemäßer Methodik, bei Nystagmus auch binokular)
  - Eine Untersuchung auf Stellung der Motilität
    - Hirschberg- und Brückner-Test
    - Abdeck- und Aufdecktest
    - Motilität in 4 Sekundärpositionen
    - Stereotest
  - Morphologische Untersuchung (Vorderabschnittsbeurteilung, Funduskopie in Miosis)
  - Fakultativ eine objektive Refraktionsbestimmung (ggf. Skiaskopie und/oder Autorefraktometrie)
  - Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung
- (4) In Ausnahmefällen kann der Augenarzt bei Verdacht einer Sehstörung durch den Erziehungsberechtigten ein Amblyopie-Screening durchführen.

- (5) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Leistungserbringer gem. § 3 dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (6) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (7) Die Augenärzte wirken darauf hin, den Versicherten der IKK gesund plus innerhalb von 6 Wochen nach deren Kontaktaufnahme einen Untersuchungstermin anzubieten.
- (8) Etwaige behandlungsrelevante bestehende (Vor-)Erkrankungen oder veranlasste Leistungen sind nicht im Leistungsumfang des Selektivvertrages enthalten, sondern werden im Rahmen der Regelversorgung durchgeführt und dort unter Beachtung des § 295 SGB V vollständig und sorgfältig erhoben, aufgezeichnet, übermittelt und abgerechnet.

## § 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Durchführung des Amblyopie-Screenings erhält der teilnehmende Leistungserbringer gem. § 3 eine pauschale Vergütung pro Versicherten:

Abrechnungsnummer	Leistung	Vergütung
98091	Überweisung eines Kleinkindes mit Verdacht auf Sehstörungen an den FA für Augenheilkunde, wenn kein Vision Screener vorhanden ist, einmalig bei Kleinkindern ab vollendetem 21. Lebensmonat bis zum vollendeten 42. Lebensmonat	10 Euro
93248	Amblyopie-Screening gem. § 4 Abs. 1 beim Kinder- und Jugendarzt oder Hausarzt gem. § 3 Abs. 1 mittels Vision Screener  Das Amblyopie-Screening beim Kinder- und Jugendarzt ist ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 42. Lebensmonat abrechenbar.	20 Euro
98090	Amblyopie-Screening gem. § 4 Abs. 2 beim Facharzt für Augenheilkunde gem. § 3 Abs. 3  Das Amblyopie-Screening beim Facharzt für Augenheilkunde ist ab dem vollendeten 21. Lebensmonat bis zum vollendeten 42. Lebensmonat abrechenbar	40 Euro

- (2) Das Amblyopie-Screening mittels Vision Screener ist einmalig je Versicherten abrechenbar. Das Amblyopie-Screening kann beim Kinder- und Jugendarzt oder beim Augenarzt stattfinden. In Ausnahmefällen kann bei Verdacht auf eine Sehstörung das Amblyopie-Screening ein zweites Mal im Abstand von mindestens einem Jahr in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Ziffern 93248 und 98091 können nicht nebeneinander abgerechnet werden.

- (4) Die Abrechnung des Amblyopie-Screenings erfolgt durch den teilnehmenden Arzt mit der Quartalsabrechnung gegenüber der KVSA.

## **§ 6 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Anlage setzt den bestehenden Vertrag nach § 73a SGB V vom 01.04.2015 außer Kraft und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Anlage wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Anlage kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 13 Abs. 4 des Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass im EBM vergleichbare Regelungen aufgenommen werden, vereinbaren die Partner diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

---

IKK gesund plus

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt